

II. ZR 123 50

Verkündet am 16. Mai 1951
gez. Löser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit der

I-Bau G.m.b.H. in H., K-str. gesetzlich
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. K., daselbst,

Klägerin, Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Stadtgemeinde J., gesetzlich vertreten durch den Rat
der Stadt E.

Beklagte, Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Mai 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky,
Dr. Kaidinger, Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 20. September
1950 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Teil-
urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Aurich vom
13. April 1950 zurückgewiesen.

Zur Verhandlung und Entscheidung über den Klagantrag zu 2)
wird die Sache an das Landgericht in Aurich zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die weiteren Kosten des
Rechtsstreits übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Vertreter der Beklagten nahmen im Oktober 1940 mit Vertretern anderer luftgefährdeter Städte an einer Besprechung über Luftschutzfragen in Berlin bei dem damaligen Reichsminister Dr. T. teil. Bei dieser Besprechung erhielten die Vertreter der Beklagten wie auch die Vertreter der anderen Städte ein Heft "Richtlinien für Luftschutz" ausgehändigt; dieses Heft enthielt Zeichnungen und Pläne für den Bau bombensicherer Luftschutzanlagen, die von der Klägerin herrührten, ohne dass jedoch diese Zeichnungen irgendeinen Hinweis auf den Namen oder etwaige urheberrechtliche Rechte der Klägerin an diesen Zeichnungen aufwiesen.

Einige Tage nach dieser Besprechung wandte sich die Klägerin an die Beklagte mit einem Schreiben, das die Anschrift "An den Herrn Oberbürgermeister der Stadt E." enthielt, wies darauf hin, dass die Zeichnungen in den "Richtlinien für Luftschutz" von ihr stammten, und bot der Beklagten Konstruktionspläne und weitere Unterlagen für den Bau von Luftschutzanlagen an. "Der Oberbürgermeister als örtlicher Luftschutzleiter" antwortete auf diese Anfrage unter dem 30. Oktober 1940 und bestellte bei der Klägerin die Unterlagen für näher bezeichnete Typen von bombensicheren Luftschutzbauten. Mit Schreiben vom folgenden Tag nahm die Klägerin diese Bestellung an und machte dabei darauf aufmerksam, dass sie im allgemeinen ihre Kosten nach der Gebührenordnung für Ingenieure zu berechnen habe, jedoch annehme, dass für diesen Sonderfall eine besondere Regelung erfolgen würde. Am 12. November 1940 forderte "Der Oberbürgermeister als örtlicher Luftschutzleiter - Luftschutzbauleitung -" die Klägerin nochmals auf, "der Lu-Bauleitung voll-

21

- 3 -

ständige Unterlagen überirdischer Bunker zuzusenden". Dieser Aufforderung kam die Klägerin nach und übersandte im Laufe des November 1940 die angeforderten Pläne und Berechnungen unter der Anschrift "An den Oberbürgermeister der Stadt E. Luftschutzbauamt". In der Folgezeit wurden Luftschutzanlagen in dem Gebiet der Stadt E. errichtet. Eine endgültige Abrechnung über die entstandenen Gebühren und Forderungen der Klägerin ist bisher nicht erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass auf Grund ihrer Korrespondenz mit dem Oberbürgermeister der Beklagten ein unmittelbarer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei und die Beklagte die noch offen gebliebenen Gebühren und Forderungen zu begleichen habe. Auch sei die Beklagte, falls der Abschluss eines Vertrages zwischen den Parteien nicht anzunehmen sei, unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung und der Verletzung des Urheberrechts zur Zahlung verpflichtet; die Beklagte habe nämlich die ihr ausgehändigten Unterlagen der Klägerin für den Bau von Luftschutzanlagen verwendet. Die Klägerin hat demgemäss folgende Anträge gestellt:

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, in wieviel Fällen sie von den ihr im November 1940 übermittelten Plänen und sonstigen Unterlagen für die Herstellung und Ausgestaltung von Luftschutzbunkern Gebrauch gemacht hat, welche Typen dabei Verwendung gefunden haben und auf welchen Betrag sich die Herstellungssummen der einzelnen Bunker belaufen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin den Betrag zu zahlen, der sich nach Erfüllung des Klagantrags zu 1. unter Zugrundelegung dieser Auskunft und der Gebührenordnung der Ingenieure in der Fassung vom

- 4 -



6.4.1937 ergibt, mindestens jedoch 6.008,07 DM zuzüglich Zinsen ab 1.4.1946.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat ausgeführt, dass sie den Vertrag namens des Deutschen Reiches mit der Beklagten abgeschlossen habe, so dass die Klägerin etwaige vertragliche Ansprüche nicht gegen die Beklagte geltend machen könnte. Der Klägerin sei bekannt gewesen, dass die Städte seinerzeit die Luftschutzanlagen in ihrem Stadtgebiet lediglich auf Anordnung und für Rechnung des Reiches ausgeführt hätten. Auch sei durch besondere Zusätze in der Korrespondenz mit der Beklagten zum Ausdruck gekommen, dass die Verhandlungen namens des Reiches von der Beklagten geführt worden seien. Die Klägerin habe demgemäß im Laufe der Kriegsjahre auch versucht, ihre Gebührenansprüche unmittelbar von einer zentralen Reichsstelle in Berlin zu erhalten. Des weiteren hat sich die Beklagte gegenüber dem Klaganspruch auf das Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG berufen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte antragsgemäß zur Erteilung der verlangten Auskunft verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

- 1) Der Auffassung des Berufungsgerichts, dass es zwischen den Parteien nicht zum Abschluss eines Vertrags gekommen sei,

kann nicht beigetreten werden. Dabei ist es in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Bedeutung, welchen öffentlich rechtlichen Charakter die Inanspruchnahme von Dienststellen der Gemeinden gemäss § 1 Abs 2 Luftschutzgesetz (LSG) durch das Reich besitzt. Selbst wenn man einer im Schrifttum geäusserten Ansicht (Michaelis SJZ 1949, 848) zustimmen würde, dass es sich hierbei nicht um eine Auftragsangelegenheit der Gemeinden in dem verwaltungsrechtlich üblichen Sinn handle und dass die in Anspruch genommenen Dienststellen der Gemeinden in diesen Fällen eine Vertretungsbefugnis für die in Betracht kommenden Reichsstellen gehabt hätten, so könnte auch aus dieser Ansicht nichts entscheidendes für die Beurteilung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien beim Abschluss des Vertrags entnommen werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags zwischen der Klägerin und dem Deutschen Reich, abgeschlossen durch den Oberbürgermeister der Beklagten im Namen des Deutschen Reichs, ist nicht nur das Vorliegen einer aus öffentlich rechtlichen Bestimmungen abzuleitenden Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters für das Reich, sondern darüber hinaus auch die Tatsache, dass im vorliegenden Fall der Abschluss des Vertrags ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar im Namen des Deutschen Reichs vorgenommen ist. Von einer ausdrücklichen Erklärung des Oberbürgermeisters beim Abschluss des Vertrags mit der Klägerin im Namen des Deutschen Reichs handeln zu wollen, kann im vorliegenden Fall nach dem Schriftwechsel zwischen den Parteien nicht gesprochen werden. Nach den tatsächlichen Feststellungen ist ein dahingehender ausdrücklicher Hinweis, dass der Oberbürgermeister der Beklagten beim Abschluss des Vertrags mit der Klägerin als Vertreter des Reiches

gehandelt habe, nicht gemacht worden. Für eine solche ausdrückliche Erklärung genügt nicht ein Zusatz, wie er sich in dem Schriftwechsel der Parteien mit den Worten "als örtlicher Luftschutzleiter" oder "Luftschutzbauamt" befindet. Dieser Zusatz enthält, wie das im Schriftverkehr städtischer Körperschaften allgemein der Fall zu sein pflegt, lediglich eine nähere Sachbezeichnung für das federführende Dezernat der Beklagten und bringt nur zum Ausdruck, dass es sich bei der Bearbeitung um eine nach § 1 Abs 2 LSG übertragene Angelegenheit in Luftschutzsachen handelt. Dagegen weist dieser Zusatz nicht den für eine erkennbare Vertreterstellung zusätzlich erforderlichen Hinweis auf, dass das rechtsgeschäftliche Handeln im Rahmen dieses Aufgabenbereichs mit unmittelbarer Wirkung für und wider das Reich erfolgen soll. Es kann daher in diesem Zusatz auch nicht die Erklärung erblickt werden, dass aus den Rechtsgeschäften des in dem Zusatz verzeichneten Sachgebiets nicht die Beklagte, sondern das Reich verpflichtet werden soll.

Aber auch aus den gesamten Umständen, unter denen der Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist, ist ein solcher Wille des Oberbürgermeisters nicht zu entnehmen. Insbesondere kann dies nicht schon allein aus den Bestimmungen des Luftschutzgesetzes und der vorausgegangenen Inanspruchnahme der Beklagten nach § 1 Abs 2 LSG gefolgert werden. Die verwaltungsrechtlich schwierige Frage nach der Rechtsnatur dieser Inanspruchnahme ist ersichtlich auch heute noch nicht einer abschliessenden Beurteilung in Rechtsprechung und Schrifttum zugeführt worden. Es kann daher, selbst wenn man heute diese Frage im Sinne der Beklagten beantworten könnte

der Hinweis auf diese Inanspruchnahme nicht genügen. Es kann mit einem solchen Hinweis nicht dargetan werden, dass damals die Klägerin aus diesem Umstand erkennen konnte, dass der Oberbürgermeister der Beklagten den Vertrag mit der Klägerin im Rahmen einer ihm etwa zustehenden Vertretungsbefugnis mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Reich abgeschlossen hätte. Die verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten, die noch heute in diesem Zusammenhang zu wesentlichen Zweifeln Anlass geben, schliessen die Annahme aus, dass schon allein das Handeln des Oberbürgermeisters im Rahmen der ihm übertragenen Luftschutzaufgaben ein im privatrechtlichen Sinne erkennbares Handeln im Namen des Reiches darstellt. Die Inanspruchnahme von Dienststellen der Gemeinden nach § 1 Abs 2 LSG beruht auf einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der Gemeinden (Walz NJW 1949. 710) und stellt damit eine unmittelbare Beziehung zwischen der in Anspruch genommenen Dienststelle und dem öffentlichen Aufgabenbereich der Gemeinden her. Die Klägerin konnte daher bei dieser Sachlage ohne einen weiteren Anhaltspunkt und ohne einen besonderen Hinweis nicht erkennen, dass der Abschluss des Vertrags, den der Oberbürgermeister der Beklagten seinerseits im Namen der ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit vornahm, im Namen des Reiches erfolgt sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es dabei auch ohne Bedeutung, dass nach § 1 Abs 2 LSG nicht die Beklagte als solche, sondern eine bestimmte Dienststelle der Beklagten in Anspruch genommen ist. Diese Abweichung von den Auftragsangelegenheiten gemäss § 2 Abs 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 ist nicht ausreichend, um daraus ein für Aussenstehende ersichtliches Handeln der in Anspruch genommenen Dienststellen im Namen des Deutschen Reiches ableiten zu können. Auch in anderen

Fällen kommt es trotz der Fassung des § 2 Abs 3 DGO vor, dass die Übertragung einer Auftragsangelegenheit nicht an die Gemeinde sondern an ein Gemeindeorgan vorgenommen wird (nach Jellinek sog "Auftragsangelegenheiten erster Art" - vgl Verwaltungsrecht 3. Aufl 1931 S 531), ohne dass daraus eine Ausnahme von dem feststehenden Grundsatz hergeleitet wird, dass Handlungen im Rahmen solcher Auftragsangelegenheiten die Gemeinde unmittelbar verpflichten (vgl Surén-Loschelder, Deutsche Gemeindeordnung Kommentar 1940 § 2 Erl 5).

Ferner kann auch nicht angenommen werden, dass es der Beklagten auf Grund ihrer besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes ohne einen besonderen Hinweis erkennbar war, dass der Oberbürgermeister der Beklagten den Vertrag mit ihr im Rahmen des Reichs abschliessen wollte. Soweit das Berufungsgericht glaubt, eine solche Annahme aus dem Inhalt von zwei Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 14. November und 5. Dezember 1941 herleiten zu können, wonach die städtischen Beamten ihre Weisungen unmittelbar von dem Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft erhielten, können diese Schreiben, worauf die Revision mit Recht hinweist, für die rechtliche Beurteilung des zeitlich früher liegenden Vertragsabschlusses nicht herangezogen werden. Auch aus dem Versuch der Klägerin, während des Krieges eine unmittelbare Bezahlung der ihr zustehenden Vergütungen von einer zentralen Reichsstelle in Berlin zu erlangen, kann nichts für eine solche Annahme hergeleitet werden. Denn aus ihrem Schreiben vom 16. November 1943 ist zu ersichen, dass sie hierbei nur von einer verständigen Zweckmässigkeitserwägung ausging, die schliesslich

vom Reich zu tragenden Kosten unmittelbar von dort vergütet zu bekommen; eine solche Vergütung würde für sie bei ihren zahlreichen Verträgen mit verschiedenen Städten eine weitgehende Vereinfachung ihres Geschäftsbetriebes bedeutet haben. Dagegen lag diesem Versuch nicht die Rechtsauffassung zu Grunde, dass das Reich der unmittelbare Vertragspartner der Klägerin wäre. Im Gegenteil lässt dieses Schreiben gerade erkennen, dass die Klägerin die Beklagte als ihre Vertragspartei angesehen und sich deshalb auch den unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte trotz ihrer Verhandlungen mit den Reichsstellen vorbehalten hat. Auch die Beklagte ist damals offenbar von dieser Auffassung ausgegangen. Sie hat gegen die angekündigte Inanspruchnahme seitens der Klägerin keine Stellung genommen und hat darüber hinaus der Klägerin sogar die gewünschte Verzichtserklärung betreffend die Einrede der Verjährung zugesandt. Angesichts dieser tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich damals für die Klägerin darstellten, kann nicht davon gesprochen werden, dass es für die Klägerin bereits im Jahre 1940 bei Abschluss des Vertrages zweifelsfrei gewesen sei, dass der Oberbürgermeister der Beklagten den Vertrag als Vertreter des Deutschen Reichs habe abschliessen wollen. Die vom Berufungsgericht in dieser Richtung selbst erkannten Zweifel über das Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Deutschen Reich können nicht, wie der Vorderrichter meint, zu Lasten der Klägerin gehen. Nur bei einer sicheren Feststellung, dass die Klägerin auch ohne einen besonderen Hinweis über die Vertreterstellung der Beklagten erkennt hat, dass der Vertrag mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Reich abgeschlossen werden sollte, kann von dem Vorliegen eines besonderen Hinweises bei Vertragsabschluss abgesehen werden. Da es an einer solchen Feststellung fehlt und sie nach Lage der Sache auch nicht getroffen werden kann, gibt auch die besondere Erfahrung der Klägerin

auf dem Gebiet des Luftschutzes keine hinreichende Möglichkeit das Vorliegen eines Vertrages zwischen den Parteien zu verneinen.

2) Das Berufungsgericht hat von seinem Standpunkt aus mit Recht die weitere Frage nicht erörtert, ob das Klagbegehren im Hinblick auf die VO Nr 99 der Britischen Militärregierung nicht durchdringen kann. Auch in der Revisionsinstanz bedarf es keines weiteren Eingehens auf diesen Einwand der Beklagten. Durch die VO Nr 226 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland vom 10.2.1950 (Amtsblatt der AllHohKom für Deutschland S 787) ist die VO Nr 99 aufgehoben worden, ohne dass an ihre Stelle eine entsprechende neue gesetzliche Regelung über verbotene Ausgaben der im Anhang zu dieser VO bezeichneten Art getreten ist. Daraus ergibt sich dass jedenfalls nun aus Vorschriften der Besatzungsbehörden keinerlei rechtliche Bedenken mehr gegen den geltend gemachten Anspruch der Klägerin hergeleitet werden können.

3) Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Auskunftserteilung findet in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag seine Rechtsgrundlage. Allerdings enthält das Gesetz keine allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflicht zur Auskunftserteilung. Die Rechtsprechung hat jedoch gemäss § 242 BGB eine Pflicht zur Auskunftserteilung überall da angenommen, wo sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergibt, dass der Berechtigte entschuldbar über das Bestehen und den Umfang seines Rechts ungewiss und insoweit auf den Verpflichteten angewiesen ist, dieser aber nach der Natur des Rechtsverhältnisses unschwer Auskunft erteilen kann (RGZ 171, 129, 136). Diese Voraus-

21

setzungen sind hier gegeben. Es folgt aus der Natur des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages, dass die Beklagte der Klägerin Auskunft darüber erteilt, in welchem Umfang und in welcher Art sie von den Plänen Gebrauch gemacht hat. Nach dem Inhalt dieses Vertrages bemisst sich die Höhe der der Klägerin zustehenden Gebührenansprüche nach dem Umfang und der Art dieses Gebrauchs, so dass eine dahingehende Auskunftspflicht den unmittelbaren Vertragspflichten der Beklagten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht. Die Klägerin kann die erforderlichen Berechnungsgrundlagen für den ihr vertraglich zustehenden Gebührenanspruch nach der Natur des Vertrages nicht auf eine andere Weise erlangen.

Der Anspruch des Klägers auf Auskunftserteilung ist nicht dadurch gegenstandslos geworden, dass die Beklagte in der Berufungsinstanz einige Angaben über die von ihr durchgeführten Bunkerbauten im Gebiet der Stadt E. gemacht hat. Wie die Klägerin in ihrer Berufungsbeantwortung klargestellt hat, erstreckt sich ihr Verlangen auf Auskunftserteilung auf die Verwendung derjenigen Pläne, die sie der Beklagten auf ihre Bestellung im November 1940 geliefert hat. Über die Verwendung dieser Pläne hat die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung keine Angaben gemacht.

Die Beklagte wendet gegenüber dem Anspruch auf Auskunftserteilung ein, dass ihr weitere Auskünfte unmöglich seien, weil die Unterlagen für die Bunkerbauten im Stadtgebiet E. zum Teil durch die Kriegsergebnisse verlorengegangen seien und sich im übrigen in den Händen des Finanzamtes befänden. Dieser

Einwand berührt den Anspruch der Klägerin nur insoweit, als ein Teil der Bauunterlagen durch Kriegseignisse in Verlust geraten ist. Dadurch ist der Beklagten die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht unmöglich geworden, ohne dass sie für diese Unmöglichkeit einzustehen hat. Sie ist infolgedessen gemäss § 275 BGB von ihrer Leistungspflicht frei geworden, so dass die Klägerin insoweit nicht mehr auf ihrem Auskunftsverlangen bestehen kann. Anders steht es dagegen mit der Auskunftserteilung der Beklagten in dem Umfange, in dem die Unterlagen für die Errichtung von Bunkeranlagen noch vorhanden sind, sich aber im Besitz des Finanzamtes befinden. Insoweit kann die Beklagte die Klägerin nicht an das Finanzamt verweisen. Es ist vielmehr Aufgabe der Beklagten, zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht die noch vorhandenen Unterlagen vom Finanzamt herbeizuziehen. Die Beklagte hat nicht dargetan, ja nicht einmal behauptet, dass ihr eine solche Herbeiziehung unmöglich sei, so dass auch ihre Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft über die Verwendung der Pläne durch die Abgabe der Unterlagen an das Finanzamt nicht berührt worden ist.

4) Die Beklagte beruft sich ferner gegenüber dem Klagebegehren auf das Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG. Diese Einrede greift gegenüber dem Anspruch der Klägerin auf Auskunftserteilung nicht durch. Der gesetzgeberische Grundgedanke des § 21 Abs 4 UmstG besteht darin, dass unter dem Gesichtspunkt der Gefahrgemeinschaft eine Verteilung des durch die Insolvenz des Reiches entstandenen Schadens unter entsprechender Beteiligung der Vorlieferanten erfolgen soll. Das Recht auf Leistungsverweigerung gegenüber dem Vorlieferanten soll verhindern, dass der Hauptlieferant Vermögenseinbussen durch Be-

friedigung seiner Gläubiger erleidet, nachdem er selbst mit seinen Ansprüchen gegenüber dem Reich ausgefallen ist. Der Gedanke der Schadensteilung zwingt bei der Anwendung des § 21 Abs 4 UmstG zu einer Einschränkung dahin, dass das Leistungsverweigerungsrecht dort nicht eingreift, wo die Befriedigung von Ansprüchen des Vorlieferanten nicht zu einer weiteren Belastung des Hauptlieferanten mit dem entstandenen Schaden führt. Das bedeutet angesichts des geltend gemachten Anspruchs der Klägerin auf Auskunftserteilung, dass die Beklagte diesem Anspruch die Einrede aus § 21 Abs 4 UmstG in keinem Fall entgegenhalten kann. Die Erfüllung dieses Anspruchs bedeutet für die Beklagte keine Schadensbelastung, die durch das Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen werden soll.

Gegenüber dem Anspruch der Klägerin auf Auskunftserteilung kann schliesslich auch nicht eingewendet werden, dass der Klägerin ein Rechtsschutzinteresse für die Verfolgung ihres Anspruchs fehle. Zwar besteht die Möglichkeit - wie der erkennende Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 16.5.51 - II ZR 58/50 - ausgeführt hat -, dass die Beklagte gegenüber dem Zahlungsanspruch ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG geltend machen kann. Diese Möglichkeit schliesst aber gleichwohl das Rechtsschutzinteresse der Klägerin für die Verfolgung ihres Anspruchs auf Auskunftserteilung nicht aus. Es ist unter den Parteien streitig, ob überhaupt im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 21 Abs 4 UmstG gegeben sind. Die Klägerin hat die Behauptung der Beklagten bestritten, dass sie in Höhe der geltend gemachten Ansprüche vom Reich eine Befriedigung nicht erhalten habe. Muss somit bereits unter diesem

Gesichtspunkt das Rechtsschutzinteresse der Klägerin bejaht werden, so kommt hinzu, dass selbst bei einer Anwendung des § 21 Abs 4 UmstG gegenüber dem Zahlungsanspruch der Klägerin ihr Rechtsschutzinteresse für die Verfolgung des vorliegenden Anspruchs nicht entfallen würde. In diesem Falle hätte sie ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung der Höhe ihres Zahlungsanspruchs, um diesen gegebenenfalls im Rahmen einer allgemeinen Berücksichtigung der entstandenen Kriegsschäden z. B. bei dem bevorstehenden Lastenausgleich geltend machen zu können.

Es stellt sich somit der Anspruch der Klägerin auf Erteilung der von ihr begehrten Auskunft als begründet dar. Es war demgemäss auf die Revision der Klägerin das Berufungs-urteil insoweit aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Landgerichts zurückzuweisen.

5) Die Revision rügt des weiteren, dass das Berufungsgericht über den Klagsanspruch in vollem Umfang entschieden habe. Sie erblickt hierin einen Prozessverstoss, da das Landgericht in Form eines Teilurteils nur über den Anspruch der Klägerin auf Auskunftserteilung entschieden und die Beklagte in der Berufungsinstanz nur die Abweisung der Klage in diesem Umfang unter Aufhebung des ergangenen Teilurteils beantragt habe. Das Berufungsgericht habe damit über den Antrag der Beklagten hinaus eine Entscheidung über den Zahlungsanspruch der Klägerin getroffen. Dieser Eingriff der Revision erweist sich ebenfalls als begründet.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist zwar der Grundsatz entwickelt worden, dass in Abweichung von § 537 ZPO unter Umständen im zweiten Rechtszug auch über Ansprüche entschieden

werden darf, die nicht schon Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils gewesen sind (RGZ 171, 129). Eine solche Ausnahme von der Vorschrift des § 537 ZPO ist von dem Reichsgericht aus zutreffenden Gründen in dem Falle zugelassen worden, in dem, wie hier, eine Stufenklage gemäss § 254 ZPO erhoben worden ist und das Berufungsgericht in Abweichung von der Auffassung der ersten Instanz zu einer Abweisung der Klage auf Auskunftserteilung kommt (RG JW 126, 2539; HRR 1936, 219). In diesem Falle bestehen unter Umständen keine prozessualen Bedenken, dass das Berufungsgericht die Klage in vollem Umfang abweist, obwohl das Gericht erster Instanz in Form eines Teilurteils nur über den Antrag auf Auskunftserteilung eine Entscheidung getroffen hatte. Es ist jedoch stets- und darauf hat das Reichsgericht aaO bereits hingewiesen, - eine solche Ausnahme von § 537 ZPO nur dann zugelassen, wenn eine solche Entscheidung des Berufungsgerichts gemäss § 536 ZPO durch die Anträge der Partei in der Berufungsinstanz gedeckt ist. Dieses ist hier nicht der Fall. Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz lediglich den Antrag gestellt, unter Aufhebung des Teilurteils die Klägerin mit ihrer Klage insoweit abzuweisen. Die Beklagte ist sich dieser Beschränkung ihres Antrags auch durchaus bewusst gewesen. Sie hat deshalb nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung den Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gestellt, um ihren Berufungsantrag unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin ändern zu können, dass unter Aufhebung des angefochtenen Teilurteils die Klägerin mit ihrer Klage in vollem Umfang abgewiesen werde. Da das Berufungsgericht dem Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht entsprochen hat, konnte die Beklagte ihren erweiterten Berufungsantrag nicht stellen, so dass das

Berufungsgericht bei seiner Entscheidung auch an die Grenzen des Berufungsentrags gebunden war. Die Abweisung der Klage in vollem Umfang stellt somit eine Verletzung des § 536 ZPO dar, weil diese Entscheidung über den gestellten Antrag der Beklagten hinausgeht. Das Berufungsurteil ist daher auch in diesem Umfang aufzuheben. Eine Entscheidung in der Sache kann insoweit nicht getroffen werden. Vielmehr ist mit der Aufhebung des Berufungsurteils der Zahlungsanspruch der Klägerin wieder in der ersten Instanz anhängig geworden, so dass darüber nunmehr eine Sachentscheidung des Landgerichts getroffen werden muss.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits war dem Landgericht zu übertragen, da eine abschliessende Sachentscheidung noch nicht möglich ist.

Dr. Center

Dr. Drost

Dr. Solowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer